

§ 78 BHygV 2012 Speisung aus Brunnen oder Quellen

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

1. (1)Erfolgt die Speisung eines Kleinbadeteiches aus Brunnen oder Quellen, muss das Füllwasser folgenden Anforderungen entsprechen:

1. 1.Es muss in seuchenhygienischer Hinsicht einwandfrei sein; dies gilt im Allgemeinen als eingehalten, wenn folgende mikrobiologische Anforderungen erfüllt sind:
 1. a)Escherichia coli: darf in 100 ml nicht nachweisbar sein,
 2. b)Enterokokken: dürfen in 100 ml nicht nachweisbar sein,
- 2.in chemischer Hinsicht dürfen keine Substanzen in Konzentrationen enthalten sein, die die Gesundheit der Badegäste gefährden können und
- 3.3.der Gesamtphosphorgehalt des Füllwassers darf 20 µg/l nicht überschreiten.

2. (2)Bei begründetem Verdacht sind weitere mikrobiologische und chemische Parameter in die Untersuchungen einzubeziehen.

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at